

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes



Florian S. Jörg
Dr. iur. HSG, MCJ, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
florian.joerg@bratschi-law.ch

In der Schweiz bestanden Ende des letzten Jahres 6'354 im Handelsregister eingetragene und eine Vielzahl (nach Schätzungen ca. 100'000) nicht eingetragene Vereine. Entsprechend sind viele Schweizer Mitglied in einem Verein oder gar einem Vereinsvorstand. Die wenigsten sind sich jedoch bewusst, welche Rechte und Kompetenzen ihnen zukommen, aber auch, welche Aufgaben sie erfüllen müssen und welche Pflichten sie zu befolgen haben.

1. Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied

Die Untersuchung der Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder beginnt mit einer Unklarheit: Es ist in der Lehre umstritten, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein besteht. Wahrscheinlich ist, dass einem Mitglied des Vorstandes einerseits Organstellung zukommt, welche seine vereinsrechtlichen Rechte und Pflichten begründet. Deren Einhaltung kann durch den Verein und allenfalls auch durch dessen Organe durchgesetzt werden. Andererseits entsteht auch ein vertragliches Verhältnis zwischen den beiden Parteien. Dieses Geflecht von Bestimmungen führt zu einem ganzen Strauss von Kompetenzen und Pflichten.

2. Kompetenzen

Dem Vorstand kommt die Kompetenz zu, den Verein nach innen zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten. Im Einzelnen ist er befugt, die nachstehend aufgeführten Aufgaben zu erfüllen und den Verein im Rahmen der dargestellten Befugnisse zu vertreten.

3. Aufgaben

Zu den explizit gesetzlich verankerten Aufgaben gehören die Folgenden:

- Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins mit der Aufbewahrung der Geschäftsbücher,
- bei Vereinen, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind: Führen einer kaufmännischen Buchführung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts.

Die laufende Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts sieht zudem betreffend die Anzeigepflichten bei finanziellen Schwierigkeiten des Vereins einen Verweis auf das Aktienrecht vor.

Zu den weiteren internen Aufgaben zählen im Sinne einer Checkliste insbesondere die Folgenden:

- Gestaltung der internen Organisation und Verteilung der Aufgaben,
- Einziehen der Mitgliederbeiträge,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Verwalten und Bereitstellen der Vereinsräumlichkeiten und der Vereinseinrichtungen,
- Verwalten der Mitgliederdaten,
- Kontakt zu den Vereinsmitgliedern, Informationsvermittlung,
- Gewinnung von neuen Mitgliedern,
- Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vereinsversammlung,
- Organisation anderer Vereinsanlässe und Gestaltung des Vereinslebens,
- Erstellen des Jahresprogramms für den Verein.

Mit diesen vereinsinternen Arbeiten gehen regelmässig vereinsexterne Aufgaben einher. Dazu gehören als Fortsetzung der Checkliste z.B. die Folgenden:

- generelle Vertretung des Vereins nach aussen,
- öffentliche Auftritte, Bekanntmachung des Vereins und seines Zwecks,
- Verbindung zu den Medien,
- Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen zur Miete des Vereinslokals oder zur Anstellung von Mitarbeitern,
- Abschluss von Verträgen mit Geschäftspartnern im Rahmen des Vereinszwecks,
- Entgegennahme von Willensäusserungen zuhanden des Vereins.

Einzelnen Mitgliedern und dem Präsidenten, dem auch die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen obliegt, können in den Statuten oder in Reglementen spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

4. Vertretungsbefugnis

Nach aussen ist jedes Mitglied einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Falls sich nicht aus den Umständen eine Beschränkung in persönlicher Hinsicht ergibt, darf somit jedes einzelne Vorstandsmitglied grundsätzlich den Verein allein rechtlich verpflichten. In sachlicher Hinsicht kann jedes Vorstandsmitglied alle Handlungen vornehmen, die der Zweck des betreffenden Vereins mit sich bringen kann und die vom Vereinszweck nicht geradezu ausgeschlossen sind.

Davon zu unterscheiden, ist die Frage, ob dem Vorstandsmitglied vereinsintern die Befugnis zukommt, ein bestimmtes Geschäft allein abzuschliessen. Intern angeordnete (personelle oder sachliche) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern können aber Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Verein den Nachweis erbringt, dass die Dritten von der fehlenden Vertretungsbefugnis Kenntnis hatten. Aussenstehenden kann keine Nachforschung darüber zugemutet werden, ob nur der Vorstand als Kollegialbehörde oder jedes seiner Mitglieder den Verein Dritten gegenüber verpflichten kann. Will der Verein eine solche Folge von sich abwenden, muss er sich entweder mit der Beschränkung im Handelsregister eintragen lassen oder die Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf eine an-

dere Art genügend kundtun.

Durch den Abschluss von Rechtsgeschäften sowie durch deliktisches Verhalten verpflichtet der Vorstand und verpflichtet die Vorstandsmitglieder somit den Verein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Handlung im Rahmen der Zwecksetzung des Vereins erfolgte. Die Haftung entfällt ferner, wenn der Schaden nicht in Ausübung der geschäftlichen Verrichtung, sondern nur bei deren Gelegenheit verursacht worden ist. Bei Überschreiten der Vertretungsmacht kommt Art. 55 Abs. 2 ZGB nicht zur Anwendung, dafür haftet das Vorstandsmitglied als vollmachtloser Stellvertreter.

Weiter kann jedes Vorstandsmitglied Willenserklärungen zuhanden des Vereins entgegennehmen. So findet auch die Wissenszurechnung insofern statt, als dass grundsätzlich das Wissen eines Vorstandsmitglieds dem Verein zugerechnet werden kann.

5. Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Sorgfalts-, Treue- und Gleichbehandlungspflicht sind nicht explizit in den Artikeln zum Vereinsrecht aufgeführt.

Sorgfaltspflicht

Trotz mangelnder gesetzlicher Verankerung ist unbestritten, dass den Vorstand des Vereins eine generelle Sorgfaltspflicht trifft. Diese ergibt sich aus zumindest analoger Anwendung des Auftragsrechts. Sie hat ihren Ausfluss in verschiedenen Pflichten, so z.B. derjenigen, den Verein dem Zweck entsprechend sorgfältig zu organisieren, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten und die Steuersituation des Vereins im Auge zu behalten sowie die Amtsübergabe an den Nachfolger im Vereinsvorstand sorgfältig vorzubereiten (Orientierung, Aktenübergabe).

Eigentliche Anzeigepflichten bei finanzieller Schräglage der Gesellschaft kennt das Vereinsrecht nicht. Wie bereits erwähnt, sieht die laufende Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts hier einen Verweis auf das Aktienrecht vor. Bereits jetzt ist jedoch denkbar, solche Warnpflichten aus dem grundsätzlichen Auftragsverhältnis mit dem Verein abzuleiten.

Zu den Sorgfaltspflichten gehört auch die Einhaltung der Richtlinien der Corporate Governance. Die entsprechende Diskussion hat auch im Vereinsrecht

Einzug gehalten. Neben den allgemeinen Grundsätzen existieren seit geraumer Zeit Richtlinien z.B. für gemeinnützige Organisationen, die auch auf solche in Vereinsform anwendbar sind.

Gleichbehandlungspflicht

Eine explizite Gleichbehandlungspflicht ist im Gesetz nicht statuiert. Beim Grundsatz der Gleichbehandlung handelt es sich jedoch um ein allgemeines Prinzip, demzufolge der Vorstand die Vereinsmitglieder nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln hat. Davon kann aber in den Statuten abgewichen werden.

Treuepflicht

Eine eigentliche Treuepflicht mit Konkurrenzverboten widerspräche wohl dem ursprünglichen Konstrukt des Vereins, keine wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen. Dagegen dürfte es sich um einen allgemeinen Grundsatz handeln, dass der Verein die Interessen seiner Mitglieder nach Möglichkeit zu wahren hat. Vereinsmitglieder haben ihrerseits Schädigungen des Vereins zu unterlassen.

6. Rechte der Vorstandsmitglieder

Den Mitgliedern des Vorstandes kommt vorab das Recht zu, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Dazu gehören die Rechte, Traktanden vorzuschlagen, an der Sitzung selbst anwesend zu sein, an der Diskussion teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und gegebenenfalls Korrekturen des Protokolls zu verlangen.

Falls der Präsident des Vereins keine Sitzungen einberuft, können Vorstandsmitglieder deren Einberufung verlangen.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben weiter das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu verlangen.

Sie haben schliesslich auch das Recht, jederzeit aus dem Vorstand zurückzutreten.

7. Zusammenfassung

Das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied hat eine organschaftliche und eine vertragliche Komponente. Diese beiden Elemente führen zu Aufgaben, die teilweise im Gesetz statuiert werden, teilweise sich aber auch aus den Vereinssatzungen oder der Usanz ergeben. Sie beschlagen sowohl die interne Leitung des Vereins als auch den Auftritt nach aussen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen zudem einer Sorgfalts-, Treue- und Gleichbehandlungspflicht. Andererseits stehen ihnen Rechte zu, welche es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht, aber auch im Medien- und Kommunikationsrecht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 46/106, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet